



Schutzkonzept

Katholischer Kindergarten St. Gabriel
Schlierbacherstr. 19
73230 Kirchheim unter Teck
Tel. 07021-92141-28
Mail: StGabriel.Kirchheim@kiga.drs.de

Träger:
Katholische Kirchengemeinde St. Ulrich
Lindachallee 29
73230 Kirchheim
Tel. 07021-92141-0
Mail: stulrich@drs.de

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort und Leitbild
2. Einrichtung und Rahmenbedingungen
3. Potential- und Risikoanalyse
4. Prävention und Rechtsgrundlagen
5. Partizipation
6. Beschwerdemanagement
7. Qualitätsmanagement
8. Intervention
9. Nachhaltige Aufarbeitung

Anhänge:

Anhang 1: Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Anhang 2: Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Anhang 3: Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt durch Kinder

Anhang 4: Ansprechpartner – Insoweit erfahrene Fachkräfte

Anhang 5: Dokumentation

Anhang 6: Das Anregungs- und Beschwerdemanagement

Anhang 7: Das Beschwerdeprotokoll

Anhang 8: Das Beschwerdeformular

Anhang 9: Prävention, Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Vorwort und Leitbild

Dem Schutzauftrag für Kinder wird in nationalen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem 8. Sozialgesetzbuch sowie der UN – Kinderechtskonvention Rechnung getragen.

Das vorliegende Schutzkonzept des Kath. Kindergartens St. Gabriel soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und Auffälligkeiten und deren möglichen Ursachen nicht ignoriert. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Für uns im Kindergarten St. Gabriel bietet das Schutzkonzept die Möglichkeit, offen und transparent mit dem Thema umzugehen. Dadurch schützen wir die uns anvertrauten Kinder, kommen dem gesetzlichen Auftrag nach und signalisieren den Eltern, dass ihre Kinder in unserer Einrichtung geschützt werden.

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild eine Grundorientierung.

- Unser Handeln orientiert sich an den Werten christlicher Nächstenliebe. Grundsätzliche Akzeptanz und Wertschätzung eines jeden Menschen sind uns selbstverständlich.
- Unsere Angebote gelten Kindern jeder Nationalität, Familienkonstellation und Religion.
- Unser Anliegen ist es, den uns anvertrauten Kindern jederzeit einen unterstützenden und grenzwahrenden Umgang ihrer physischen und psychischen Integrität zu sichern.
- Wir ermutigen zu einer lebensbejahenden Einstellung und Lebensfreude. Unser Ziel ist es, die Partizipationschancen der Kinder zu erhöhen, um ihnen eine kontinuierliche Teilhabe am Leben einer demokratischen Gesellschaft zu ermöglichen.
- Wir schaffen unter den vorgegebenen Bedingungen den bestmöglichen Rahmen, um die Entwicklung der Kinder angemessen zu unterstützen und zu begleiten. Die wichtigste Gewährleistung hierfür ist vor allem unsere engagierten und kompetenten pädagogischen

Fachkräfte, jeweilige Räume zum Wohlfühlen und ein ansprechendes Umfeld.

- Offenheit, Ehrlichkeit und gegenseitiges Vertrauen bestimmen das Miteinander in unserem Kindergarten. In allen unseren Handlungen zeigen wir die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.
- Leitung und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben dieses Leitbild als Modell vor.

2. Einrichtung und Rahmenbedingungen

Fachliches Profil: Kindertageseinrichtung mit religionspädagogischem Schwerpunkt

Betriebsform:

- 2 Gruppen VÖ und GT
- Durchgängige Öffnungszeit Mo, Mi, Fr von 7.30-13.30 und Di, Do von 7.30–16.00 Uhr
- Gruppe 1: Kindergartengruppe mit 20 Kindern im Alter von 3-6 Jahren
- Gruppe 2: Krippengruppe mit 10 Kindern im Alter von 6 Monaten bis 3 Jahren

Mögliche Kontaktpersonen:

- Pädagogische Fachkräfte, Aushilfskräfte, Auszubildende, PraktikantInnen
- Integrationskräfte, Pflegekräfte
- Hauswirtschaftskräfte, HausmeisterIn
- Familienangehörige beim Bringen und Abholen und während der Eingewöhnung
- KooperationspartnerIn, z.B. KooperationslehrerIn
- HandwerkerIn im laufenden Betrieb
- MitarbeiterIn der Kirchengemeinde

Örtliche Gegebenheiten:

Der Kindergarten befindet sich zwischen Kirche und Pfarrbüro am Rande des Stadtkerns. Die Fußgängerzone mit Geschäften ist in wenigen Minuten zu erreichen, ebenso Wiesen und Spielplätze. Auch der nahegelegene Wald wird in den Kindergartenalltag integriert.

Räumlichkeiten und Ausstattung: Der Kindergarten besteht aus zwei Stockwerken. Im Erdgeschoss befinden sich die Räume der Ü3-Gruppe und im 1. Stock die Räumlichkeiten der Krippengruppe.

Im EG befinden sich folgende Räume:

- Eingangsbereich mit Garderoben und Pinnwand für die Kinder und Eltern
- Ruhezimmer mit Kissen, Büchern, CD-Player
- Bauzimmer
- Gruppenraum
- Mal- und Bastelraum
- Küche mit Essbereich
- Materialraum
- Kinderwaschraum mit Handwaschbecken und 2 Kindertoiletten
- Leitungsbüro
- Personaltoilette

Im 1. Stock befinden sich folgende Räume:

- Elternecke
- Bewegungsraum (Turnraum)
- Personaltoilette
- Waschraum mit 2 Toiletten und Wickelbereich
- Materialraum
- Teamzimmer mit Küche
- Schlafrum mit Bewegungslandschaft
- Gruppenraum

Außenbereich:

- Eingezäunter Garten mit zwei Teilbereichen
- Vorderer Gartenteil: Spielhaus mit Rutsche, Baumstammkado, Freifläche für Fahrzeuge
- Materialraum
- Hinterer Gartenteil: Sandkasten, Wasserrinne mit Brücke

Ein weiteres Wohnhaus der Kirchengemeinde befindet sich im eingezäunten Bereich.

3. Potential- und Risikoanalyse

Eine Kindeswohlgefährdung kann von verschiedenen Formen der Gewalt ausgehen. Diese sind:

Körperliche Misshandlung: Handlungen, die zur körperlichen Verletzung von Kindern führen wie

- Schlagen
- Zu fest anfassen, greifen
- Kratzen
- Beißen

Psychische Misshandlung: Handlungen, die zur seelischen Verletzung von Kindern führen, wie

- Fehlende Empathie, Wertschätzung und Akzeptanz
- Ablehnung des Kindes, Kritik und Herabsetzung,
- Terrorisieren des Kindes, Drohung und Einschüchterung, Demütigung
- Isolation des Kindes
- Ausbeuten des Kindes als Partnerersatz
- Instrumentalisieren des Kindes für die eigenen Bedürfnisse
- Erpressung von Kindern Beispiel: die Erfüllung eines Wunsches wird mit einer Belohnung verbunden

Übergriffiges Verhalten / Grenzverletzungen: Handlungen, die Grenzen von Kindern missachten und seelische Verletzungen hervorrufen, wie

- Kuscheln oder streicheln des Kindes gegen seinen Willen
zum Essen, Schlafen und Wickeln zwingen
- Anschreien und Kleinmachen
- Auslachen, Festhalten

Vernachlässigung: Eine Unterlassung von fürsorglichem Handeln, das zu psychischen wie physischen Schädigungen führen kann, wie

- fehlende Befriedigung von materiellen und seelischen Grundbedürfnissen
- zu wenig Nahrung aber auch zu viel
- mangelnde Hygiene
- unterlassen ärztlicher Behandlung
- Verletzung der Aufsichtspflicht

Sexueller Missbrauch: Unter sexuellem Missbrauch versteht man jede sexuelle Handlung die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Übergriffiges Verhalten unter Kindern: Bedeutet immer eine beabsichtigte oder unbeabsichtigte Grenzverletzung des Anderen. Unter Kindern kann dies sein:

- Wegnehmen von Dingen
- Das Anschreien eines Anderen
- schubsen, beißen, schlagen, kratzen, zwicken
- Zerstören eines anderen Werkes
- Körperliche Auseinandersetzungen

Grenzverletzungen können auch im sexuellen Bereich stattfinden, wie etwa

- Zwingen des anderen Kindes, sich auszuziehen
- Unerlaubtes Berühren
- Einführen eines Gegenstands in Körperöffnungen

Kontaktpersonen

Externe Kontaktpersonen wie PraktikantInnen, Pflegepersonal, Familienangehörige in der Eingewöhnung, Geschwister, HandwerkerInnen im laufenden Betrieb werden nicht unbeaufsichtigt mit den Kindern allein gelassen, sie wickeln die Kinder nicht und begleiten sie nicht beim Toilettengang.

Interne Kontaktpersonen wie Fachpersonal, Auszubildende, Vertretungskräfte, FSJ, BUFDI werden mit unserem Schutzkonzept vertraut gemacht. Es wird möglichst vermieden, dass sie längere Zeit in einem uneinsichtigen Bereich mit Kindern allein sind.

Nähe und Distanz

Für uns gilt eine gute vertrauensvolle Beziehung als notwendige Voraussetzung, damit sich Kinder positiv entwickeln können. Wir wollen eine gute Balance zwischen Nähe und Distanz und den klaren Umgang mit Grenzen.

Wichtig: Es geht hier nicht darum Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern die Grenzen zu achten. Denn Nähe kann zu Geborgenheit und zu Vertrauen führen, aber auch zu Einengung und Beschränkung. Distanz kann zu Freiraum, Entfaltung und Eigenständigkeit führen, aber auch zu Desinteresse, Unachtsamkeit und Haltlosigkeit.

Unser Ziel:

- Liebevoller, respektvoller Umgang auf Augenhöhe
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Respektieren individueller Bedürfnisse von Kindern und ErzieherInnen
- Wir kommunizieren achtsam miteinander und setzen die Kinder auch auf sprachlicher Ebene nicht herab.
- Wir verwenden keine Kosenamen für die Kinder.
- Jedes Kind hat das gleiche Recht auf Nähe und Distanz.
- Es gibt ein abgesprochenes Konzept für den Umgang mit herausforderndem und /oder übergriffigem Verhalten und Grenzüberschreitungen.

Schlafen und Ruhen

- Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen; Alternativen werden angeboten (ausruhen, ein Bilderbuch anschauen...).
- Kinder dürfen bedürfnisorientiert schlafen, sie werden nicht geweckt.
- Kinder wählen „Schlafkleidung“, Kuscheltier, etc. selbst aus.
- Individuelle Schlafrituale werden, sofern möglich, berücksichtigt.
- Die Kinder gestalten die Schlafatmosphäre mit.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.

Essen

- Vor dem Essen werden die Hände gewaschen.
- Kinder werden nicht zum Essen gezwungen.
- Kinder werden zum Probieren ermutigt, aber nicht gezwungen.
- Kinder entscheiden, wie viel und was sie essen.
- Kinder dürfen selber schöpfen.
- Eine gemeinsame Esskultur für die Kita wird gemeinsam mit den Kindern entwickelt.

Wickeln/Pflege/Toilettengang

- Die Wickelaufgabe und die Hände werden vor und nach dem Wickeln desinfiziert und es werden Handschuhe getragen.
- Das Kind, das gewickelt wird, wird vor Blicken von außen geschützt, da die Fachperson als Sichtschutz direkt zwischen Tür und Kind steht. Die Fachkraft ist von außen dennoch sichtbar.

- Wir schaffen eine angenehme Atmosphäre beim Wickeln.
- Der Wickeltisch ist nicht für außenstehende Personen zugänglich.
- Der Wickelvorgang wird von uns verbal begleitet, dies gibt dem Kind Sicherheit und Vertrauen, da es zu jeder Zeit weiß, was passiert. Dies dient ebenso der Sprachförderung und bietet Möglichkeit zur Beziehungspflege.
- Die Vorlieben der Kinder werden berücksichtigt, z.B. im Stehen gewickelt zu werden.
- Die Kinder entscheiden, wer sie wickeln darf und ob andere Kinder mitgehen und zuschauen dürfen.
- Größere Kinder werden aktiv in den Wickelvorgang mit einbezogen durch Kommunikation und selbständiges Handeln, wie z.B. die Hose alleine ausziehen, die Windel aus der Box nehmen etc.
- Waschräume sind für Eltern und andere Besucher der Einrichtung nur nach Absprache mit dem Fachpersonal zugänglich.
- Wir nehmen uns ausreichend Zeit für die Wickelsituation.
- Die Kindertoiletten für die Kinder können im Ü3-Bereich verriegelt, aber im Gefahrenfall von Fachkräften geöffnet werden.
- Die Kinder können entscheiden, ob sie Hilfe beim Toilettengang benötigen oder nicht.
- Jedes Kind hat eine mit Namen versehene Box oder Tasche mit eigener Ersatzkleidung.
- Beim Einnässen ziehen sich die Kinder in einem geschützten Bereich um und bekommen die Hilfe, die sie benötigen.
- Die Rückgabe/Mitnahme der nassen Kleidung erfolgt möglichst diskret.

Sexuelle Bildung

Die Kinder lernen ihren Körper kennen. Dies ist wichtig für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes.

- Wir benennen Geschlechts- und Körperteile biologisch korrekt.
- Spezifisches Spielmaterial ist frei zugänglich für alle Kinder.
 - (Puzzle, Bilderbücher, Medien digital, Puppen, ...)
- Wir nehmen die Grenzen der Intimsphäre wahr und respektieren diese.
- Wir fördern die individuelle Körperwahrnehmung der Kinder.
- Wir informieren und kommunizieren offen mit den Eltern über das Thema Sexualerziehung.

Doktorspiele

Doktorspiele sind ein wichtiger Bestandteil der sexuellen Entwicklung unter Kindern, es muss dabei aber darauf geachtet werden, dass es nicht zu Übergriffen kommt. Kinder praktizieren keine erwachsene Sexualität. Sie erkunden die Verschiedenheit und Gemeinsamkeiten der Geschlechter. Dabei leitet sie die spielerische Neugier.

Doktorspiele sollten weder verboten noch mit zu viel Aufmerksamkeit belegt werden.

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktorspiele spielen möchte. Im Idealfall sind die Kinder gleich alt, bzw. auf demselben Entwicklungsstand.
- Wir führen keine Gegenstände in Körperöffnungen ein.
- NEIN bedeutet NEIN!
- Wir tun uns nicht weh.
- Wir kommunizieren die Regeln mit den Kindern (Kinderkonferenz).
- Das Fachpersonal kennt entwicklungspsychologische Hintergründe und kann diese vertreten (Eltern, Träger).
- Wir haben ein offenes Ohr für Fragen der Eltern und nehmen ihre Ängste und Anliegen ernst.
- Die Spielmotivation wird beobachtet, eingeschätzt und gegebenenfalls begleitet.
- Wir schützen die Schwächeren und achten auf eine entwicklungsgemäße Zusammensetzung der Spielgruppe.
- Die Doktorspiele finden in einem geschützten Bereich statt.
- Wir benennen Körperteile richtig.
- Wir beantworten die Fragen der Kinder alters- und entwicklungsgemäß.
- Die Kinder wissen, wie sie sich beschweren können.

Das Wissen um die eigene Körperlichkeit und die eigene Persönlichkeit macht Kinder stärker. Sie lernen „Nein“ zu sagen, sie lernen ihre eigenen Bedürfnisse, Gefühle und Grenzen kennen und ebenso die der anderen Kinder.

Risikobereich Räumlichkeiten/Ausstattung

Raum/Ausstattung	Gefahr/ Risiko	Wer?	Lösung
Eingang, Haustür	Unbefugter Zutritt	Fremde, HandwerkerInnen	Schließanlage mit Alarmfunktion
Große Fenster, im 1.Stock bodentief	PassantInnen können Einblick haben	Fremde	Kinder werden in den Räumen nicht umgezogen
Garten	Es gibt zwei Gartenteile um die Ecke. Kinder könnten unbeaufsichtigt sein.	Kinder	Es wird nur ein Gartenteil benutzt, wenn nicht genügend Personal da ist, um alle Teile einzusehen.
Ruheecke	Kinder dürfen sich dort allein oder mit PraktikantInnen Azubis aufhalten.	Kinder, PraktikantInnen, Auszubildende	Es ist ein Licht installiert, damit man von außen einsehen kann.
Bewegungsraum	Kinder dürfen sich dort allein oder mit PraktikantInnen/Az ubis aufhalten.	Kinder, PraktikantenInne n, Auszubildende	Krippen- und Kindergartenpersonalkontroll ieren regelmäßig.
Badezimmer Gänseblümchen	Man kann durch die Glastür die Kinder auf der Toilette beobachten.	Kinder	Milchglasfolie wurde angebracht.
Schlafrum Gänseblümchen	ErzieherIn ist allein im Schlafrum.		Es werden klare Regeln für den Schlafrum festgelegt.
Uneinsehbare Ecken und Nischen im Ü3-Bereich (zwischen den Schränken im Malraum, auf und unter der 2. Ebene, Garderobe, Vorraum vor dem Bewegungsraum, Elternecke, Materialraum) und in der Krippe (unter der Bewegungs- landschaft)	Die Kinder können sich verstecken.		Diese Ecken sind den Fachkräften bewusst und werden regelmäßig kontrolliert.

Risikobereich Personen von außen

Wer?	Gefahr/ Risiko	Lösung
PraktikantInnen	Übergriffe	Sie wickeln nicht, sie sind nicht mit den Kindern länger als wenige Minuten allein in einem Bereich,
HandwerkerInnen o.ä.	Übergriffe, unangemessene Gespräche	Kommen angekündigt Müssen klingeln Kommen, wenn möglich, wenn keine Kinder da sind Sind nicht mit den Kindern allein in einem Raum/Bereich
Personen, die das Nachbarhaus besuchen	Gespräche, Übergriffe im Garten	Kinder sind nie vorn allein im Garten. Gespräche finden nicht ohne FK statt.

4. Prävention und Rechtsgrundlagen

Prävention

Die Prävention ist verankert im kirchlichen und weltlichen Recht. Das Ziel der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist es, eine Kultur des achtsamen Miteinanders und der Verantwortung für sich selbst und andere zu entwickeln und zu pflegen. Hier ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden partizipativ beteiligt werden. Ebenso wichtig ist die Grundhaltung des Respektes vor den Rechten von Kindern, Jugendlichen und allen Anvertrauten.

Erweitertes Führungszeugnis: Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012 (§72a SGB VIII) stehen die Verantwortlichen in der Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, die bereits wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden. Deshalb müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, das alle 5 Jahre erneut vorgelegt werden muss.

Selbstauskunftserklärung: Darüber hinaus ist von jedem Mitarbeitenden eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Diese umfasst in § 6 Abs. 2 unter anderem die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einschlägiger Straftatbestände nach § 2 des Bischöflichen Gesetzes verurteilt wurde.

Verhaltenskodex: Zusätzlich ist noch der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch anzuerkennen und zu unterzeichnen. (veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart Nr. 11, 17. Oktober 2016). Mitarbeitende verpflichten sich damit, die ihnen Anvertrauten vor Übergriffen zu schützen und ihre Rechte zu achten. Damit verbunden ist die Bereitschaft zu Fortbildungen und sich mit den Beratungsmöglichkeiten und Verfahrenswegen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vertraut zu machen.

Qualitätsmanagement: Der Kindergarten St. Gabriel sichert seine Qualität entsprechend dem kirchlichen Auftrag durch regelmäßige Reflexion der Bereiche Kinder, Eltern, Kirchengemeinde, Sozialraum, Glaube, Träger und Leitung, Personal und Mittel, Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung mit dem KTK Gütesiegel der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Datenschutz: Der Schutz personenbezogener Daten ist Teil unseres Schutzauftrages. In unserer katholischen Einrichtung werden die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie die kirchlichen Datenschutzregeln (KDG) eingehalten. Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern werden nur erhoben und verarbeitet, soweit dies für die

Betreuung, Bildung und den Schutz der Kinder erforderlich ist. Besonders sensible Daten werden vertraulich behandelt. Fotos und andere Aufnahmen werden ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Sorgeberechtigten verwendet. Alle Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Daten werden sicher aufbewahrt und nur befugten Personen zugänglich gemacht. Eine Weitergabe von Informationen erfolgt nur auf gesetzlicher Grundlage oder zum Schutz des Kindeswohls.

Rechtsgrundlagen

- Grundgesetz Art 1 GG: Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- BGB §1631: Das Kind hat ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.
- UN-Kinderechtskonvention
- Bundeskinderschutzgesetz § 72a SGB VIII

Personal

Der Kinderschutz beginnt mit der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals. Dies ist ein wichtiger Teil der Trägerverantwortung. Der Schutzauftrag ist in das Einstellungsgespräch integriert.

Personalauswahl

- Wir richten uns zunächst an die Vorgaben der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemäß dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12, Band 63 vom 4.11.2019.
- Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Qualifikation und der Eignung des Personals gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII
- Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)
- Schutzkonzept muss von allen MitarbeiterInnen gelesen und schriftlich akzeptiert werden.
- Der Verhaltenskodex (siehe Anhang) ist verbindlich zu akzeptieren und zu unterschreiben.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist Voraussetzung für eine Anstellung, darauf ist schon im Bewerbungsgespräch hinzuweisen.
- Bisher bereits schon eingestellte MitarbeiterInnen müssen das Formular zum Schutzkonzept auch gelesen und unterschrieben haben.

Personalentwicklung

- Der Träger stellt sicher, dass die ErzieherInnen Fortbildungen besuchen

können (5 Tage im Jahr werden für eine 100%-Kraft vom Träger gewährt).

- Es werden regelmäßig (mindestens 1 x im Jahr) Mitarbeitergespräche geführt, diese sind durch die Leitung durchzuführen.
- Die Mitarbeitergespräche mit den Leitungen werden durch das Verwaltungszentrum mit dem/der Kindergartenbeauftragten Verwaltung durchgeführt (mindestens 1 x im Jahr).
- Es gibt ein Einarbeitungskonzept, in dem der Fokus auch auf dem Kinderschutz liegt und das Schutzkonzept mit ausgehändigt wird.

Fortbildungen

Fortbildungen sind qualitätssichernde Maßnahmen und werden vom Träger unterstützt. Um Kinder vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, ist die Basis-Fortbildung A3 verpflichtend.

Ziele dieser Fortbildungen:

Um den Schutzauftrag erfüllen zu können, sind aktuelle Informationen über (sexualisierte) Gewalt, Sensibilisierung für Grenzverletzungen und eine respektvolle Haltung gegenüber den Kindern notwendig und hilfreich. Dies wird in dieser Fortbildung vermittelt und geübt.

Inhalte der Fortbildung:

- Sexualisierte Gewalt und die Folgen für die Betroffenen
- Nachdenken über Grenzen, Macht und Sexualität
- Handlungspflichten und Möglichkeiten der Unterstützung bei Vermutung und Verdacht
- Prävention im pädagogischen Alltag
- Prävention in den Strukturen der Einrichtung

Ebenso sind Fortbildungen im pädagogischen Bereich unerlässlich, um die Mitarbeitenden für die Arbeit mit den Kindern zu sensibilisieren.

Um die Verfahrenswege bei Vermutung oder Verdacht einzuhalten, ist der Präventionsordner (Schutz vor sexuellem Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart) ein wichtiger Ratgeber.

Hier finden wir

- Intervention und Leitfaden für Kitas – Kinderschutz, Rechte, Verantwortung, Zuständigkeiten
- Prävention und Rechtsgrundlagen
- Beratungswege bei Vermutung oder Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch
- Beschwerdewege
- Verhaltenskodex, dieser ist Bestandteil der Arbeitsgrundlage und für alle Mitarbeitenden verbindlich. Er wird im Rahmen der Einarbeitung besprochen und schriftlich anerkannt.

5. Partizipation, Beteiligung und Recht

Der Begriff Partizipation stammt vom lateinischen Wort *particeps* und bedeutet teilhaben. Dies beinhaltet verschiedene Formen der Beteiligung und Mitbestimmung. Partizipation ist fester Bestandteil einer jeden Einrichtungskonzeption. Kinder werden in ihrer Position gestärkt und das Machtgefälle zwischen ihnen und den Erwachsenen wird verringert. Dies ist ein wichtiger Punkt in Bezug auf den Schutz der Kinder.

Die in der Einrichtungskonzeption festgeschriebenen Parameter gelten auch und im Besonderen für dieses Schutzkonzept.

Allgemeine Definition

Partizipation bedeutet, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben in der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsame Lösungen für Probleme und Bedürfnisse zu finden. Dies beinhalten die Beteiligung und Verteilung von Verantwortung und die Schaffung von Möglichkeiten, damit Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte ihre Kompetenzen, Meinungen und Bedürfnisse einbringen können.

In gelebter Partizipation sind alle Beteiligten (Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte) befähigt, eigene Wünsche, Bedürfnisse und Ängste auszutauschen und gemeinsame Lösungen zu finden.

Partizipation der Kinder

Jedes Kind hat das Recht, seine Bedürfnisse, seine Meinung und seine Ideen frei zu äußern. Es bedeutet auch, dass die Kinder sich für ihre eigenen Belange zuständig fühlen, die Belange der anderen erkennen und darüber hinaus die Fähigkeit entwickeln, in einer Gemeinschaft zu leben und Entscheidungen zu treffen. Kinder werden in ihren Kompetenzen begleitet und unterstützt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass wir jede Entscheidung ausdiskutieren müssen, denn das würde alle Beteiligten überfordern. Wir als Erwachsene müssen einen verlässlichen Rahmen vorgeben, in dem die Partizipation der Kinder wirksam wird.

Umgesetzt wird dies durch eine wöchentlich stattfindende Kinderkonferenz, Mitbestimmung bei der Themenwahl, Mitgestaltung des Morgenkreises, der freien Spielpartnerwahl, altersentsprechende Abstimmungen, gemeinsame Absprachen und Aufstellung von Regeln, gemeinsame Kompromissfindung bei Konflikten, bei

Hilfsangeboten, die angenommen oder abgelehnt werden dürfen.

Partizipation der Eltern

Die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern der uns anvertrauten Kinder ist uns ein besonderes Anliegen.

Es gilt: Eltern sind Experten für ihre Kinder. Pädagogische Fachkräfte und Eltern begegnen sich auf Augenhöhe. Eltern können in Tür- und Angelgesprächen aber auch in persönlichen Entwicklungsgesprächen der Kinder ihre Anliegen, Bedenken oder Probleme äußern und finden in den pädagogischen Fachkräften ErziehungspartnerInnen mit offenen Ohren und dem Willen, gemeinsame Lösungen zu finden. Das familiäre Umfeld stellt einen großen Lebensbereich der kindlichen Entwicklung und Sicherheit dar und kann nur mit gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zu einem sicheren Entwicklungsraum in der Kindertagesstätte beitragen.

6. Beschwerdemanagement

Eine Beschwerde ist Ausdruck von Unzufriedenheit mit einem Vorkommnis oder einem Zustand. Beschwerdemanagement ist die strukturierte Weiterbearbeitung sowie die systematische Auswertung von Beschwerden.

Beschwerden sind Hinweise, die darüber Auskunft geben können, wo Schwachstellen oder Fehlerhäufungen vorhanden sind.

Eltern, Kinder und Mitarbeitende erfahren in der Kindertagesstätte über das Beschwerdemanagement eine Behandlung ihrer Unzufriedenheit.

Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen oder seinem Ärger anvertraut, wahrgenommen und sich ernst genommen fühlt, desto eher wird es den Mut finden, auf einen Erwachsenen zuzugehen. Dies gilt im Besonderen bei erlebter Grenzverletzung oder sexuellen Gewaltberichten.

Im Kontext der Prävention sexualisierter Gewalt ist das Ziel, Kinder und Jugendliche darin zu ermutigen, Grenzverletzungen anzusprechen! Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte sollen befähigt und unterstützt werden, ihre Anliegen zu äußern. „Damit Kinder und Jugendliche es wagen und ermutigt werden, Grenzverletzungen und Demütigungen anzusprechen, ist es unabdingbar, ein Klima der Toleranz, Offenheit und (Selbst-)Kritikfähigkeit in den Einrichtungen zu schaffen. Dazu gehört auch eine Kultur der Offenheit für die Anliegen und Wahrnehmungen der Kinder und Jugendlichen.“ Quelle: Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –Vernachlässigung e.V. (DGfPI). Ein wichtiges Ziel ist es also, eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur zu schaffen. Darüber hinaus schaffen klar definierte Beschwerdewege auch verbindlich geltende Verfahrensstandards für Träger, Leitung und Mitarbeitende, Sicherheit im Umgang mit Beschwerden.

Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten sind gesetzlich verankert (§ 45 SGB VIII und § 7).

Ein wirksames Beschwerdemanagement ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzepts. Es stärkt die Rechte der Kinder, fördert Partizipation und dient der Prävention von Grenzverletzungen und Gewalt. Beschwerden verstehen wir als wichtigen Hinweis zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit.

Grundlagen unseres Beschwerdemanagements sind:

- die UN-Kinderrechtskonvention
- § 45 SGB VIII
- der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg
- das christliche Menschenbild der katholischen Kirche

Unser Beschwerdemanagement in der Umsetzung:

Grundhaltung

In unserer Einrichtung gilt:

- Jedes Kind hat das Recht, sich zu beschweren.
- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Beschwerden werden wertschätzend, transparent und lösungsorientiert bearbeitet.
- Kinder, Eltern und Mitarbeitende dürfen keine negativen Konsequenzen durch eine Beschwerde erfahren.

Unser Handeln ist geprägt von Achtung, Nächstenliebe, Verantwortung und dem Schutz der Würde jedes Menschen.

Ziel des Beschwerdemanagements

Das Beschwerdemanagement dient dazu,

- die Rechte der Kinder zu sichern und zu stärken.
- Kinder vor Machtmissbrauch, Grenzverletzungen und Gewalt zu schützen.
- Beteiligung von Kindern altersgerecht zu ermöglichen.
- Konflikte frühzeitig wahrzunehmen und zu klären.
- Vertrauen zwischen Kindern, Eltern, Fachkräften und Träger zu fördern.
- die Qualität unserer pädagogischen Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

Beschwerdemanagement für Kinder

Grundsatz

Kinder jeden Alters – auch Kinder unter drei Jahren – haben das Recht, Unzufriedenheit, Kritik und Bedürfnisse zu äußern. Da insbesondere jüngere Kinder ihre Beschwerden häufig nonverbal ausdrücken, handeln die pädagogischen Fachkräfte anwaltlich im Sinne des Kindes.

Beschwerdeformen bei Kindern

Beschwerden können sich zeigen durch:

- verbale Äußerungen
- Weinen, Rückzug oder Verweigerung
- Aggression oder Unruhe
- Mimik, Gestik und Körpersprache
- gezeigtes Unwohlsein in bestimmten Situationen

Beschwerdewege für Kinder

- im direkten Gespräch mit einer vertrauten pädagogischen Fachkraft
- im Morgen- oder Gesprächskreis
- im Rahmen von Kinderkonferenzen
- mithilfe von Symbolen, Bildern oder Gefühlekarten
- über eine kindgerechte Beschwerdebbox
- durch nonverbale Signale, die von Fachkräften wahrgenommen und interpretiert werden

Umgang mit Kinderbeschwerden

Pädagogische Fachkräfte verpflichten sich,

- aufmerksam zuzuhören und genau hinzuschauen.
- jede Beschwerde ernst zu nehmen.
- Kinder zu ermutigen, ihre Gefühle auszudrücken.
- Schutz zu gewährleisten.
- gemeinsam mit dem Kind nach Lösungen zu suchen.
- Entscheidungen altersgerecht zu erklären.
- Veränderungen zu überprüfen und zu reflektieren.

Beschwerdemanagement für Eltern

Eltern haben das Recht, Kritik und Beschwerden offen zu äußern.

Beschwerdewege für Eltern:

- Tür- und Angelgespräche
- geplante Elterngespräche
- Gespräche mit der Leitung
- Elternabende
- schriftliche Rückmeldungen

Umgang mit Elternbeschwerden:

- zeitnahe Bearbeitung

- sachliche und wertschätzende Kommunikation
- transparente Klärung der Anliegen
- Dokumentation des Beschwerdeverlaufs

Beschwerden von Eltern werden bearbeitet, in der Regel zunächst im Gespräch mit der zuständigen Fachkraft, anschließend mit der Leitung und bei Bedarf mit dem Träger.

Beschwerdemanagement im Team

Auch Mitarbeitende haben das Recht, Kritik und Beschwerden zu äußern.

- Beschwerden werden im Team oder mit der Leitung besprochen.
- Konflikte werden konstruktiv und lösungsorientiert bearbeitet.
- Supervision und Fachberatung können hinzugezogen werden.

Dokumentation

Alle relevanten Beschwerden werden dokumentiert:

- Art der Beschwerde
- beteiligte Personen
- eingeleitete Maßnahmen
- Ergebnisse und ggf. Nachsteuerung

Die Dokumentation dient der Transparenz, Qualitätssicherung und dem Schutz aller Beteiligten.

Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

- Das Beschwerdemanagement wird regelmäßig im Team reflektiert.
- Erkenntnisse fließen in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts ein.
- Kinder werden altersgerecht über ihre Rechte informiert.

7. Qualitätsmanagement

Qualitätsmanagement und Präventionsmaßnahmen sind fester Bestandteil der Arbeit in den Einrichtungen, hierzu dienen folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Teamsitzungen, Fallbesprechungen
- Weiterführung und Überprüfung von Qualitätsstandards
- Leitungskonferenzen und Leitungsfortbildungen
- Die Unterlagen sind für alle zugänglich, es wird danach gearbeitet.
- Das Schutzkonzept ist im Einarbeitungsstandard verankert.
- Erarbeitung von Prozessbeschreibungen
- Erstellung von Checklisten mit Fokus auf Kinderschutzthemen und festgelegten Überarbeitungszyklen
- Ein Ablagesystem, das für alle Mitarbeitenden zugänglich ist.

Für die Überprüfung und Überwachung des Qualitätsmanagements ist die Kindergartenleitung und der Träger zuständig.

8. Intervention

Umgang mit Übergriffen / sexualisierter Gewalt

Der Begriff sexuelle/sexualisierte Gewalt bzw. „sexueller Missbrauch“ umfasst alle Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Diese Handlungen können die Persönlichkeitsentwicklung und seelische Gesundheit der Opfer massiv beeinträchtigen.

Jede sexuelle Handlung mit Kindern unter 14 Jahren ist vor staatlichem Recht strafbar.

Darüber hinaus geht es auch um Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im Umgang mit Kindern eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen....

*Besonders schutzbedürftig sind Kinder, die dauerhaft oder auch nur zeitweise Hilfe oder Schutz benötigen. Ihnen gegenüber tragen die Mitarbeiter*innen eine besondere Verantwortung.*

Weiterhin sind Personen zu schützen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind.

(Auszug Kirchl. Amtsblatt der Diözese Rottenburg/Stuttgart Nr. 8 vom 15.06.2021)

Damit sich Kinder, Eltern und pädagogische Kräfte bei Problemen aus diesem Themenfeld an das pädagogische Fachpersonal wenden können, ist eine positive, vertrauensvolle, wertfreie, beschwerdefreundliche und offene Grundhaltung die Grundvoraussetzung.

Pädagogische Fachkräfte sind verpflichtet die Gruppe gut zu beobachten.

Somit können sie auch Kindern helfen, die sich bei Übergriffen (egal welcher Art) nicht von selbst an jemanden wenden.

Wichtige Punkte in diesem Kontext sind:

- das betroffene Kind hat Vorrang (Schutzfunktion)
- mit dem übergriffigen Kind / der übergriffigen Person in ein Gespräch gehen, hierbei die Situation klären- Regeln besprechen, Emotionen besprechen und gemeinsame Lösungen suchen
- ggf. Gespräch in Kleingruppen oder bei einer Kinderkonferenz
- Austausch im Team über weiteres Vorgehen
- Eltern beider Kinder informieren - hierbei sachlich und ohne Wertung bleiben
- Elterngespräche anbieten - hierbei Beratung anbieten bzw. einfordern

- ggf. Träger informieren
- ggf. externe Beratung oder Begleitung hinzuziehen
- ggf. Polizei informieren
- Reflektion im Team

Sobald Personen von außen (Eltern, Träger, ext. Beratung) involviert sind, muss der Datenschutz in besonderem Maß beachtet werden.

Der Prozess und die Gespräche werden dokumentiert und von allen Beteiligten unterschrieben.

Dienstanweisungen und Vereinbarungen

Schutzauftrag nach §8a

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. *deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
2. *bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
3. *die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(Verfahrensablauf siehe Anhang)

Träger, Leitung und Team kennen die Inhalte des Paragraphen und wissen, was sie im Gefährdungsfall zu tun haben. Dieser umschließt jegliche Form von Gewalt, egal ob verbal, nonverbal oder sexualisiert.

Meldepflicht §47

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung

anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze einmal jährlich zu melden.

Verantwortlichkeiten und Umgang in den kath. Kindertagesstätten

- Die Meldung der Betriebsaufnahme oder Schließung der Einrichtung liegt in der Verantwortung des Trägers und wird von diesem entsprechend ausgeführt.
- Werden in der Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen die das Wohl der Kinder beeinträchtigen wahrgenommen, werden diese zuerst der Kindergartenleitung gemeldet, die diese Ereignisse dann unverzüglich an den Träger weiterleitet.
- Sollte die Kitaleitung in Verdacht stehen, ist jede/r andere ErzieherIn berechtigt, diesen Verdacht an den Träger weiterzuleiten.

Dieser nimmt direkt Kontakt mit dem KVJS auf und meldet die Vorkommnisse.

- Die jährliche Überprüfung der Konzeption und die entsprechende Überarbeitung liegt in der Verantwortung der Kindergartenleitung. Änderungen der konzeptionellen Arbeit werden mit dem Träger abgesprochen und durch diesen an das KVJS gemeldet.
- Die Belegungszahlen werden jährlich vom Träger an die zuständige Behörde gemeldet.

Krisen- und Interventionsplan:

Dieser ist ein dokumentiertes und verbindliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt. Er ist ein wichtiges Instrument, um im Krisenfall besonnen und überlegt zu reagieren und ist allen Mitarbeitenden bekannt.

Interventionsverfahren:

Geeignete Verfahrensabläufe zum Schutz der Kinder (Anhang 1, 2 und 3) sind allen Mitarbeitenden bekannt und verfügbar.

Bei der konkreten Umsetzung orientieren wir uns zudem an den Vorlagen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Im Ordner „Intervention – Leitfaden für Kitas“ sind die einzelnen Prozessschritte detailliert beschrieben, an denen wir uns orientieren. Ebenso sind in dieser Broschüre auch Anlagen zur Dokumentation.

In unserer Einrichtung werden alle wichtigen personenbezogenen Daten in einem Ordner aufbewahrt. Ebenso werden dort Berichte und Dokumentationen abgeheftet und in einem verschlossenen Schrank im Büro aufbewahrt.

Auch bieten die im Krisen- und Interventionsplan des Landkreises Esslingen aufgeführten Abläufe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Anhang 1 und 2) eine gute Vorgehensweise, die allen Mitarbeitenden bekannt sind.

Ansprechpartner: die Adressen „Insoweit erfahrener Fachkräfte“ im Sinne des § 8 a Abs. 4 SGB VIII; § 8 b Abs.1 SGB VIII; § 4 Abs. 2 KKG im Landkreis Esslingen, sind allen Mitarbeitenden bekannt und verfügbar (Anhang 4).

Dokumentation: Alle Prozessschritte im Verfahrensablauf werden schriftlich dokumentiert und gemäß der Datenschutzrichtlinien aufbewahrt (Anhang 5).

9. Nachhaltige Aufarbeitung

Träger:

- ist informiert und begleitet den Prozess
- kommt der Meldepflicht nach
- führt Gespräche
- leitet notwendige Maßnahmen ein und rehabilitiert

Eltern:

- Sorgen und Ängste der Eltern werden ernst genommen.
- Transparenz gegenüber Eltern soweit es datenschutzrechtlich möglich ist
- zeitnahe Elterninformation
 - (Brief; Elternabend mit Moderation)
- Elternbeirat wird einbezogen
- regelmäßige Info über Entwicklungen und Veränderungen
- Beratung und Unterstützung der Eltern soweit möglich, durch interne und externe Angebote,
- Informationen über Beratungsstellen

Kinder:

- Aufarbeitung in Projekten/Gesprächen
 - Mögliche Themen:
 - Grenzen
 - Intimsphäre
 - Nähe und Distanz
- Reflexion der Regeln
- fachliche Unterstützung/Beratung wird hinzugezogen
- Ängste/Fragen der Kinder werden aufgegriffen und offen damit umgegangen, sie werden ernst und sensibel wahrgenommen.
- Konsequenter intensiver Schutz des betroffenen Kindes

Team:

- Supervision für das gesamte Team
- Reflexion der Regeln/Risikoanalyse
- gegenseitige Unterstützung
- offener, sensibler Umgang;

- Ängste/Fragen werden ernstgenommen, ein offenes Ansprechen ist möglich
- Beratung von extern
- sich gegenseitig schützen
- bedarfsgerechte Fortbildungsmöglichkeiten anbieten
- Verpflichtende Fortbildung zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz und regelmäßige Auffrischung
- gute Feedback-Kultur entwickeln!

Unser Schutzkonzept wird mindestens einmal jährlich im Team überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Erstellt im April 2026:

Datum und Unterschrift Pfarrer
(Clemens Knorpp)

Datum und Unterschrift Vorsitzender
Kirchengemeinderat
(Dieter Groß)

Datum und Unterschrift
Kindergartenleitung
(Alexandra Zonca)

Anhang 1 Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

DIÖZESANES QUALITÄTSHANDBUCH



Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Definition	
Begriffsklärung:	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird der Verfahrensablauf nach § 8a Abs. 4 SGB VIII unmittelbar umgesetzt. Grundlage ist die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe, die zwischen Träger und Jugendamt geschlossen wurde.

Ergebnisqualität	
Ziele des Prozesses:	Alle Kinder der Kindertageseinrichtung erhalten den bestmöglichen Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Alle Beteiligten kennen ihre Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.
Ergebnisüberprüfung, Evaluation: (Methoden, Kennzahlen, ...)	Alle für die Kindertageseinrichtung zuständigen Trägervertreter*innen und alle pädagogischen Fachkräfte sind nachweislich über den Auftrag und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung informiert. Alle aufgetretenen Fälle und Verdachtsmomente sowie die eingeleiteten Maßnahmen und Verfahrensschritte sind dokumentiert. In allen Fällen wurde eines der folgenden Ergebnisse erreicht: 1. Der Anfangsverdacht konnte ausgeräumt werden. 2. Die Kindeswohlgefährdung ist durch geeignete Maßnahmen abgewendet. 3. Das Verfahren ist in die Verantwortung des Jugendamtes abgegeben. Die weitere Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt ist geklärt und dokumentiert.

Strukturqualität	
Rahmenbedingungen zur Erbringung des Prozesses: Ressourceneinsatz (Personal, Zeit, Ausstattung, Finanzen, ...)	Auf Trägerebene ist eine verantwortliche Person benannt, die die Einrichtung im Verfahrensablauf begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte sind in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und im Umgang mit betroffenen Personen fortgebildet. Eine aktuelle Liste mit den Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) liegt vor und ist allen bekannt. Die Verfahrensschritte beginnen zeitnah und werden eng terminiert durchgeführt. Richtet sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegen eine(n) Mitarbeiter*in der Kindertagesstätte ist § 47 SGB VIII anzuwenden. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer katholischen Kindertageseinrichtung ist die „ <i>Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</i> “ in der jeweils gültigen Fassung Grundlage des Verfahrens.

Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen, Dokumente, Hilfsmittel
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und dokumentieren	jede pädagogische Fachkraft und alle Personen die in der Einrichtung tätig sind	Info an Leitung Bei dringender Gefahr ist sofort Jugendamt oder Polizei durch die Trägervertretung zu informieren.	Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder § 8a Abs. 4 SGB VIII Einschätzungsbogen zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a – KIWO-Skala (Anlage 1)
Kollegiales Gespräch zur Gefährdungseinschätzung	Leitung	Dokumentation sämtlicher Handlungsschritte	Interner Beratungsplan (Anlage 2)
Bei Weiterbestehen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung: Information des benannten Trägervertreters(in)	Leitung	insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen	Liste der insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF)
Gemeinsame Risikoabschätzung und Maßnahmenplanung	Benannte Trägervertretung	ieF	Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan (Anlage 3)
Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und Aufstellen eines Beratungs- und/oder Hilfeplans mit Terminen und Nachweisen zur Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen	Leitung	Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.	gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan (Anlage 3)
Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen und ggf. erneute Risikoabschätzung	Leitung	Eltern, Team, ggf. ieF, Info an Trägervertretung	Überprüfung der gegangenen Schritte (Anlage 4) neue Vereinbarungen
Information an das Jugendamt, wenn die Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichen oder eine Beurteilung der Situation nicht möglich ist.	Leitung oder Trägervertretung	Information an die Eltern Die Verantwortung für weitere Maßnahmen liegt ab sofort beim Jugendamt.	Inanspruchnahme des Jugendamts (Anlage 5)
Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:	
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:	
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:	

Schaubild Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung außerhalb der Kita (Familie, Verwandte, etc.)

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, Kontakt zu Kompass Kirchheim oder Wildwasser Esslingen e.V. aufnehmen.

- betroffenes Kind und dessen Äußerungen ernst nehmen
- Beziehungsangebote an die Kinder machen

• Vermutung auf Gewalt, Grenzverletzung oder Übergriff wird geäußert oder Vorfall wird geschildert oder von der Fachkraft wahrgenommen (auch Bauchgefühle berücksichtigen)

• Dokumentation erforderlich

- Risikoeinschätzung mit der Kiwo-Skala, Auswertung mit Manual
- Besprechung im Team und mit Leitung

- keine voreiligen Schlüsse ziehen!
- keine unbegründeten Verdächtigungen äußern!
- aufmerksam beobachten
- vertrauensvoller Umgang mit Kind und Eltern
- evtl. Eltern in die Einschätzung miteinbeziehen

Kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden: Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (leF), Leitung informiert Träger

Vermutung bestätigt sich nicht

- Kind weiter beobachten und dokumentieren.
- evtl. erneute Hinzuziehung von leF

Entwicklung ist zu erkennen

- mit den Eltern weiter in Kontakt bleiben, ermutigen
- Kind beobachten, dokumentieren

Vermutung bleibt unklar

- weiteres Vorgehen mit leF, Leitung und Träger abstimmen
- Eltern-PSB-Gespräch mit Thematisierung der Anhaltspunkte
- Zielvereinbarungen mit den Eltern werden getroffen
- erneute Überprüfung, ob Ziele erreicht wurden

keine Entwicklung

- erneute Risikoeinschätzung mit leF
- Maßnahmen ergreifen, z. B. Sozialer Dienst wird informiert

Vermutung bestätigt sich

- Kindeswohlgefährdung wird mit den Personensorgeberechtigten thematisiert
- verbindliche Vereinbarungen werden schriftlich getroffen
- Hilfsangebote werden aufgezeigt
- weiter beobachten und Kooperationswille und -fähigkeit überprüfen
- Teambegleitung und unterstützende Maßnahmen

dringliche Kindeswohlgefährdung

- Kind kann nicht mehr nach Hause gelassen werden
- Einschalten Sozialer Dienst oder Polizei
- Eltern müssen über diese Schritte informiert werden

Dokumentation

(Quelle: Rahmenschutzkonzept Landkreis Esslingen S. 18)

Anhang 2 Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt

DIÖZESANES QUALITÄTSHANDBUCH



Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt in Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII durch Mitarbeitende und Ehrenamtliche

Definition	
Begriffsklärung:	Das Interventionsverfahren ist Bestandteil eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, das die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII) sicherstellt. Das Interventionsverfahren ist anzuwenden bei Übergriffen, grenzverletzendem Verhalten, Machtmissbrauch oder Ausübung von körperlicher, seelischer, geistiger und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche innerhalb der Kindertageseinrichtung und beschreibt das geregelte Vorgehen.

Ergebnisqualität	
Ziele des Prozesses:	Das Kindeswohl ist gesichert. - Betroffene Kinder erhalten bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe. - Die Kindertageseinrichtung ist ein sicherer Ort für Kinder.
Ergebnisüberprüfung, Evaluation: (Methoden, Kennzahlen, ...)	- Ein Gewaltschutzkonzept ist vorhanden und beinhaltet das Interventionsverfahren. - Strukturen und Verantwortlichkeiten sind geklärt und dokumentiert.

Strukturqualität	
Rahmenbedingungen zur Erbringung des Prozesses: Ressourceneinsatz (Personal, Zeit, Ausstattung, Finanzen, ...)	- Der Träger nimmt seine Gesamtverantwortung nach § 45, Abs. 2 und 3 SGB VIII wahr. - Der Träger stellt Ressourcen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt sicher. - Alle Prozessschritte sind lückenlos zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen)

Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen (MU), Dokumente, Hilfsmittel (HM)
Eine auffällige Situation einer/eines Mitarbeitenden ¹ gegenüber einem Kind oder Kindern, die unangenehm berührt und schwer einzuschätzen ist, wird beobachtet oder von extern darüber berichtet.	alle Mitarbeitenden	Reflexion des Beobachteten/Ge- hörten mit Kolleg*in, Dokumentation des gesamten Verfahrens	Dokumentation, Anlage 1
Schutz des betroffenen Kindes	beobachtende*r Mitarbei- tende*r	Herausnehmen des Kindes oder des Mitarbeitenden aus der Akut- situation, dem Kind Schutz zusichern und auf seine Bedürfnisse eingehen	
Information an die Leitung	beobachtende*r Mitarbei- tende*r	direkt an den Träger, wenn sich der Verdacht auf die Leitung be- zieht	
Information an den Träger und Klärung von Sofort- maßnahmen	Leitung	bei sexuellem Missbrauch in kath. Einrichtungen Interventi- onsleitfaden der Diözese beach- ten, Datenschutz und Intimsphäre al- ler beteiligten Personen beach- ten	
Einschätzung der Situation	Träger	mit Leitung, beobachtende*r Mit- arbeitende*r, evtl. Gruppenlei- tung	
Information an die Eltern des betroffenen Kindes	Leitung	Erläuterung, welche Maßnahmen ergriffen wurden und werden, Hilfebedarf für das betroffene Kind abklären	Informationsmaterial zu Bera- tungsangeboten
Gespräch mit der verdächtigten Person	Träger	evtl. Einbezug von Leitung	
Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen	Träger	Klärung, ob eine Strafanzeige er- folgen soll	

¹ Das Verfahren schließt die Leitung mit ein und gilt bei Ehrenamtlichen entsprechend.

Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen (MU), Dokumente, Hilfsmittel (HM)
Meldung KVJS – Landesjugendamt	Träger	§ 47 SGB VIII	Handlungsleitlinien zur Umsetzung BKiSchG im Arbeitsfeld der be- triebserlaubnispflichtigen Einrich- tungen nach § 45 SGB VIII, Bun- desarbeitsgemeinschaft Landesju- gendämter
Gespräch mit dem Team	Träger	Datenschutz und Intimsphäre al- ler beteiligten Personen beach- ten	
Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Verhinde- rung einer Wiederholung oder ähnlicher Vorfälle	Träger	Beteiligung Leitung, Team, Un- terstützung Fachberatung	Risiko- und Potentialanalyse, Gewaltschutzkonzept
Erneutes Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes	Leitung	Information über getroffene Maß- nahmen, Klärung Strafanzeige, Klärung Information der anderen Eltern, Unterstützungsbedarf er- fragen	
Information des Elternbeirats und der Eltern	Träger	Datenschutz und Intimsphäre al- ler beteiligten Personen beach- ten	
Entwicklung und Umsetzung von Verbesserungs- maßnahmen	Träger		
Rehabilitation der verdächtigen Person, wenn sich Verdacht nicht bestätigt	Träger		
Nachhaltige Aufarbeitung	Träger	Supervision, Überarbeitung Schutzkonzept, evtl. Angebote für die Kindergruppe	

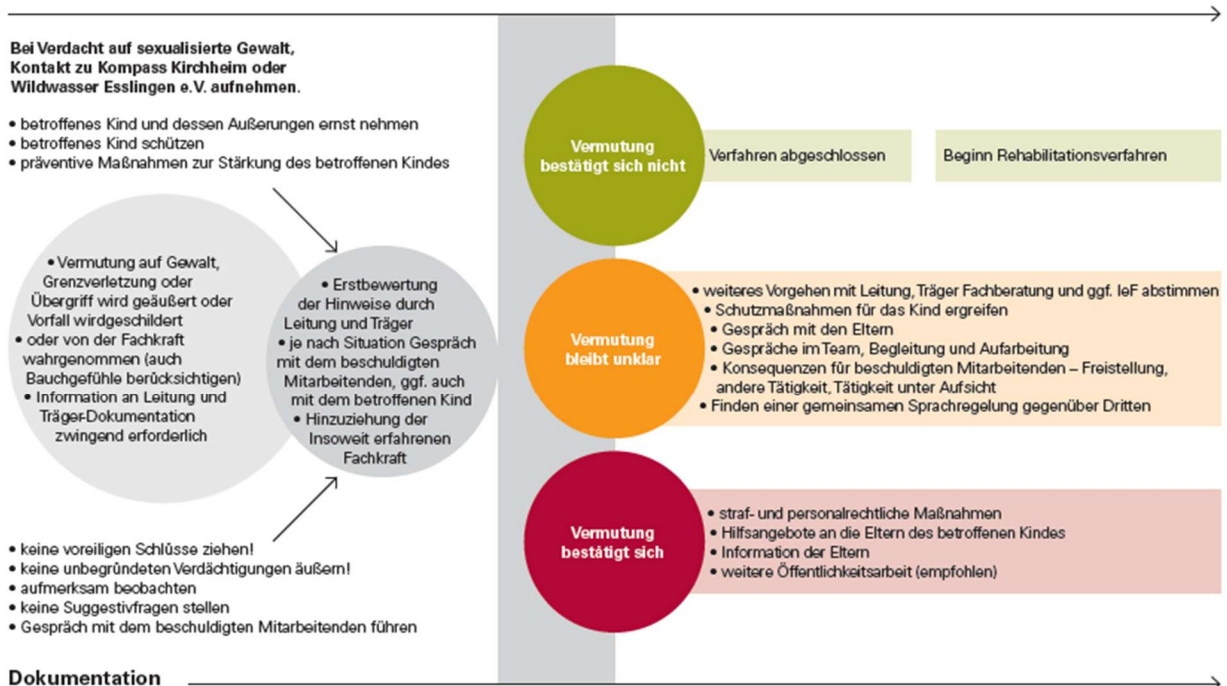
Datum des Standes:	13.12.2023	Erstellung durch:	AK Prävention	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:		durch:		Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:		durch:		Version:

Schaubild Verfahrensablauf nach § 8a SGB VIII

Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Kita

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine **unverzügliche** Meldepflicht gegenüber dem KVJS (§ 47 SGB VIII) besteht!

Ablauf bei Vermutung einer Kindeswohlgefährdung durch ein übergriffiges, vernachlässigendes und/oder sexualisiertes Verhalten durch Mitarbeiter*innen



(Quelle: Rahmenschutzkonzept Landkreis Esslingen S. 19)

Anhang 3 Interventionsverfahren zum Schutz vor Gewalt

DIÖZESANES QUALITÄTSHANDBUCH



Interventionsverfahren

zum Schutz vor Übergriffen unter Kindern in Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII

Definition			
Begriffsklärung:		Das Interventionsverfahren ist Bestandteil eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, das die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII) sicherstellt. Das Interventionsverfahren ist anzuwenden bei Übergriffen unter Kindern innerhalb der Kindertageseinrichtung und beschreibt das geregelte Vorgehen.	
Ergebnisqualität			
Ziele des Prozesses:		Das Kindeswohl ist gesichert. - Betroffene Kinder erhalten bei ersten Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung Hilfe. - Die Kindertageseinrichtung ist ein sicherer Ort für Kinder.	
Ergebnisüberprüfung, Evaluation: (Methoden, Kennzahlen, ...)		- Ein Gewaltschutzkonzept ist vorhanden und beinhaltet das Interventionsverfahren. - Strukturen und Verantwortlichkeiten sind geklärt und dokumentiert.	
Strukturqualität			
Rahmenbedingungen zur Erbringung des Prozesses: Ressourceneinsatz (Personal, Zeit, Ausstattung, Finanzen, ...)		- Der Träger nimmt seine Gesamtverantwortung nach § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII wahr. - Der Träger stellt Ressourcen zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt sicher. - Alle Prozessschritte sind lückenlos zu dokumentieren (Datum, Uhrzeit, beteiligte Personen).	
Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen (MU), Dokumente, Hilfsmittel (HM)
Ein Übergriff eines Kindes oder mehrerer Kinder gegenüber einem Kind wird beobachtet oder von anderen darüber berichtet.	alle Mitarbeitenden	Reflexion des Beobachteten/Gehörten mit Kolleg*in, Dokumentation des gesamten Verfahrens	Dokumentation, Anlage 1
Schutz des betroffenen Kindes	beobachtende*r Mitarbeitende*r	Herausnehmen des Kindes aus der Akutsituation, ernst nehmen, dem Kind Schutz zusichern und auf seine Bedürfnisse eingehen, Feststellung des Unrechts, Partei für das betroffene Kind ergreifen. Das betroffene Kind hat keine Schuld.	
Information an Gruppenleitung/Leitung	beobachtende*r Mitarbeitende*r	Zeitnah und direkt bei Akutsituationen	
Einschätzung der Situation	Leitung	Zeitnah und direkt bei Akutsituationen mit Gruppenleitung, beobachtende*r Mitarbeitende*r, Info an Leitung	
Gespräch mit dem/den übergreifigen Kind/ern	Bezugsfachkraft	Zeitnah und direkt bei Akutsituationen klare Aussagen an das Kind, Grenzsetzung und Verbot der übergreifigen Handlung, keine Befragung evtl. Einbeziehung der Leitung	
Information an die Eltern des betroffenen Kindes	Bezugsfachkraft	Erläuterung, welche Maßnahmen ergriffen wurden und werden, Hilfebedarf für das betroffene Kind und Unterstützungsbedarf	Informationsmaterial zu Beratungsangeboten

Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen (MU), Dokumente, Hilfsmittel (HM)
		für die Eltern abklären	
Information an die Eltern des/der übergreifigen Kindes/r	Bezugsfachkraft	Erläuterung, welche Maßnahmen ergriffen wurden und werden, Unterstützungsbedarf für die Eltern und das übergreifige Kind / die Kinder abklären	Informationsmaterial zu Beratungsangeboten
Information an den Träger und Klärung von weiteren Maßnahmen	Leitung		
Meldung KVJS – Landesjugendamt	Träger	§ 47 SGB VIII	Handlungsleitlinien zur Umsetzung BKiSchG im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
Information an das Team	Leitung	Datenschutz und Intimsphäre aller beteiligten Personen beachten	
Entwicklung eines Maßnahmenplans zur Verhinderung einer Wiederholung oder ähnlicher Vorkommnisse	Leitung	Beteiligung Team, Unterstützung Fachberatung	Risiko- und Potentialanalyse, Gewaltschutzkonzept
Erneutes Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes und des/der übergreifigen Kindes/Kinder	Bezugsfachkraft	Information über getroffene Maßnahmen, Klärung Information der anderen Eltern, Unterstützungsbedarf erfragen	
Information des Elternbeirats und der Eltern	Leitung	Datenschutz und Intimsphäre aller beteiligten Personen beachten	
Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen	Leitung		

Prozessqualität			
Inhalte, Tätigkeit, Ablauf	verantwortlich	besonders zu beachten Beteiligte, Info an	Mitgeltende Unterlagen (MU), Dokumente, Hilfsmittel (HM)
Nachhaltige Aufarbeitung	Leitung	Supervision, Überarbeitung Schutzkonzept, evtl. Angebote für die Kindergruppe	

Datum des Standes:	13.12.2023	Erstellung durch:	AK Prävention	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:		durch:		Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:		durch:		Version:

Anhang 4 Ansprechpartner / Insoweit erfahrene Fachkräfte

Landratsamt Esslingen
32/34

Stand: 08 / 2021

Insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 8 a Abs. 4 SGB VIII; § 8 b Abs.1 SGB VIII; § 4 Abs. 2 KKG

Einrichtung	Anschrift	
Psychologische Beratungsstelle Esslingen	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen a. N. Tel: 0711/3902-42671	
Psychologische Beratungsstelle Nürtingen	Landratsamt Esslingen Außenstelle Nürtingen Am Obertor 29 72622 Nürtingen Tel: 0711/3902-42828	
Psychologische Beratungsstelle Kreisdiaconieverband im Landkreis Esslingen	Berliner Straße 27 73728 Esslingen a. N. Tel: 0711/342 157 100	
Psychologische Beratungsstelle Kreisdiaconieverband im Landkreis Esslingen	Eisenbahnstr.3 70794 Filderstadt Tel: 0711/70 20 96	Echterdingen Gartenstr. 2 70771 Leinfelden- Echterdingen Tel: 0711/79 79 368
Psychologische Beratungsstelle Caritasverband Nürtingen	Werastraße 20 72622 Nürtingen Tel: 07022/2158-0	
Psychologische Beratungsstelle Stiftung Tragwerk	Schlierbacher Str. 43 73230 Kirchheim u. T. Tel: 07021/48 55 90	
KOMPASS-Beratungsstelle <i>bei vermuteter sexueller Gewalt</i>	Marstallgasse 3 73230 Kirchheim u. T. Tel: 07021/6132	
Wildwasser Esslingen e. V. <i>bei vermuteter sexueller Gewalt</i>	Merkelstraße 16 73728 Esslingen a. N. Tel: 0711/35 55 89	
Pro Familia	Wellingstraße 8-10 73230 Kirchheim-Teck Tel: 07021/3697	
Fachberatung Kindertagesbetreuung <i>für: Kindertageseinrichtungen und den Tageselternverein</i>	Landratsamt Esslingen Pulverwiesen 11 73726 Esslingen a. N. Tel: 0711/3902-48321 kindertagesbetreuung@lra-es.de	
Kreisjugendring Esslingen <i>für: Jugendhäuser, Jugendhausähnliche Einrichtungen, Mobile Jugendarbeit</i>	Kinder- und Jugendhaus Aichtal Straße zur Rudolfshöhe 25 72631 Aichtal-Aich Tel: 07127 / 960 827 Kindeswohl@KJR-es.de	
Beratungsstelle Sucht und Prävention	Landratsamt Esslingen Kirchstr. 17 72622 Nürtingen Tel. 0711/3902-48480	

Anhang 5 Dokumentation

DIÖZESANES QUALITÄTSHANDBUCH



Intervention Gewaltschutz Dokumentation

Beobachtungsbogen

Datum:	Name:
--------	-------

1. Beobachtung:	
☐ eigene Beobachtung	Name:
☐ pädagogische Fachkraft	Adresse:
☐ andere Eltern	Telefon:
☐ Sonstige	

2. Angaben zum Kind:	
Name:	Alter:
Adresse:	

3. Angaben zur Familie:	
Name:	
Adresse:	
Telefon:	
Sonstiges:	

4. Inhalt der Beobachtung:
Datum, Ort, Uhrzeit

5. Einschätzung/Bewertung der Beobachtung:

5. Nächste Schritte:
☐ Information der Leitung erfolgt am:
☐ Information des/der Trägervertreters*in erfolgt am:
☐ Sonstiges

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version:

Anhang 6: Das Anregungs- und Beschwerdemanagement

in Ihrem/Eurem Kindergarten St. Gabriel.

Wir nehmen Ihre/Eure Anregungen und Beschwerden ernst!



Ein aktives Anregungs- und Beschwerdemanagement bedeutet für das Team des Kindergarten St. Gabriel:

- ein offenes Ohr für alle Anregungen und Beschwerden zu haben
- Eltern und Kinder zu ermutigen, ihre Wünsche, Ideen und Beschwerden angemessen zu äußern
- dass alle Erzieherinnen offen für Beschwerden und sensibel für die Sichtweise anderer sind
- Beschwerden als konstruktive Kritik zu verstehen und zügig, sowie sachorientiert zu bearbeiten
- bestrebt zu sein, Lösungen/Kompromisse zu finden, die für alle Parteien akzeptabel sind
- dass die Bearbeitung, falls nötig, unter Hinzuziehung der Eltern, des Elternbeirats, der Teamsitzung, des Kindergartenausschusses und des Trägers erfolgt
- Beschwerden als Chance zur Weiterentwicklung der Qualität des Kindergartens zu sehen

Regeln der Beschwerdeannahme und der Beschwerdebearbeitung

- Alle Erzieherinnen nehmen Beschwerden entgegen und leiten diese gegebenenfalls weiter.
- Mögliche Wege sind:
 - mündlich in einem persönlichen Gespräch
 - schriftlich in den Briefkasten
 - durch unser Anregungs- und Beschwerdeformular
 - schriftlich per Mail
 - durch einen Anruf während der Bürozeit und auf den AB
 - bei Elterngesprächen
 - über den Elternbeirat
 - in Kinderkonferenzen
 - bei Elternabenden
- Wir erfassen die Anregungen und Beschwerden schriftlich in einem Formular und sorgen für eine zügige Bearbeitung. Dabei werden die angegebenen Lösungsvorschläge berücksichtigt.
- Bei Bedarf findet zeitnah ein (weiteres) Gespräch statt.
- Das Ergebnis der Bearbeitung wird möglichst rasch mitgeteilt. Sollte eine Bearbeitung binnen zwei Wochen nicht möglich sein, gibt es diesbezüglich eine Information.
- Das Ergebnis/Die Entscheidung wird in einem Protokoll festgehalten und im Beschwerdemanagementordner der jeweiligen Gruppe oder des Gesamtkindergartens abgeheftet. So können die Entscheidungen bzw. Ergebnisse nachgelesen werden.

Kindergarten St. Gabriel
Schlierbacherstraße 19
73230 Kirchheim-Teck

Tel.: 07021-9214128
Team-Mail: StGabriel.Kirchheim@kiga.drs.de
Leitungs-Mail: LeitungStGabriel.Kirchheim@kiga.drs.de

Anhang 7: Das Beschwerdeprotokoll

Wer nimmt auf:	
Datum:	
Beschwerdeeingang:	
An wen gerichtet:	
Wer beschwert sich:	

Anregungs- und Beschwerdeinhalt / Fallschilderung

Verärgerungsgrad

Gering ☐ ☐ ☐ hoch

Beschwerdeäußerung:

Erstmalig ☐ zum zweiten Mal ☐ zum wiederholten Mal ☐

Beschwerdelösung:

Wann wird bearbeitet: sofort ☐ bis _____

Welche Auslöser/Ursachen gibt es? _____

Maßnahmen/Lösung: _____

Mitteilung an die Person, die die Beschwerde eingebracht hat.

Durch wen? _____ Wann? _____

War die Maßnahme erfolgreich? Ja ☐ Nein ☐

Falls „Nein“, weiteres Vorgehen: _____

Anhang 8: Beschwerdeformular

Name: _____

Datum: _____

Anregungs- und Beschwerdeinhalt / Fallschilderung

Gering ☐ Verärgerungsgrad ☐ hoch
Erstmalig ☐ Beschwerdeäußerung: ☐
zum zweiten Mal ☐ zum wiederholten Mal ☐

Lösungsvorschlag/Wünsche

Rückmeldung erwünscht: ja ☐ nein ☐

Anhang 9: Prävention – Verhaltenskodex der Diözese

präventi  n

Diözese
**ROTTENBURG-
STUTTGART**

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Fassung vom 17. Oktober 2016 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 11/2016)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Was können Sie tun, wenn Ihnen jemand von Missbrauch erzählt?

- **Ruhe** bewahren und nicht überstürzt handeln.
- **Aufmerksam** zuhören und die Aussage des betroffenen Menschen ernst nehmen.
- Die Botschaften geben: „Du bist **nicht schuld**. Gut, dass du dich mitgeteilt hast!“
- **Keine unerfüllbaren Versprechen** geben.
- Kurz und **sachlich notieren**: Wer sagt oder tut was in welcher Situation?
- Weitere **Schritte** mit dem betroffenen Menschen **besprechen**.
- **Keine Informationen an die/den Verdächtige/-n** geben.
- Eigene Grenzen achten und sich selbst **Hilfe holen**.